



Präsidentin des Landtags  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

19. Juni 2013  
Seite 1 von

**Kleine Anfrage 1273 des Abgeordneten Daniel Schwerd der  
Fraktion der PIRATEN  
„Auswirkungen des Leistungsschutzrechts auf Landesregierung  
und Verwaltung“  
LT-Drs. 16/3035**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 1273 im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin und den übrigen Mitgliedern der Landesregierung wie folgt:

- 1. An welchen Stellen werden aggregierte Verlagserzeugnisse im Sinne des Leistungsschutzrechtes in der Landesregierung, ihren Ministerien oder anderen obersten Regierungsbehörden genutzt?**
- 2. Ist Vorsorge getroffen für die zu erwartende Einschränkung dieser Dienste, von der Tatsache, dass in Zukunft weniger Auswahl in diesen Aggregationen enthalten sein werden bis hin zu deren völliger Abschaltung? Nennen Sie für jeden Fall aus 1.) die jeweils ergriffene Maßnahme bzw. die Konsequenzen einer Veränderung bzw. Abschaltung des Dienstes.**
- 3. An welchen Stellen aggregiert die Landesregierung, Ministerien oder andere oberste Regierungsbehörde ihrerseits Verlagserzeugnisse? Listen Sie jeweils auf, wo und welche Erzeugnisse aggregiert werden.**

Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Postanschrift:  
40190 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-01  
poststelle@stk.nrw.de

**4. Für jeden Fall aus 3.) führen Sie bitte aus, welche Kosten für den notwendigen Rechteankauf bzw. für die Alternativmaßnahmen anfallen.**

Die Fragen 1 bis 4 werden gemeinsam beantwortet.

Der Begriff „aggregierte Verlagserzeugnisse“ findet sich im Urheberrecht nicht. Die Fragen werden daher so verstanden, dass

- nach Presseerzeugnissen im Sinne der § 87 f des Urheberrechtsgesetzes in der ab 01. August 2013 geltenden Fassung
- und hier nach einer Nutzung durch die Landesregierung (Ministerpräsidentin und Ministerien) des Landes Nordrhein-Westfalen

gefragt wird.

Ein Presseerzeugnis i.d.S. ist die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge im Rahmen einer unter einem Titel auf beliebigen Trägern periodisch veröffentlichten Sammlung, die bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen ist und die nicht überwiegend der Eigenwerbung dient.

Journalistische Beiträge i.d.S. sind insbesondere Artikel und Abbildungen, die der Informationsvermittlung, Meinungsbildung oder Unterhaltung dienen.

Der Anwendungsbereich wird sich dadurch erheblich begrenzen, dass nach § 87 g Abs. 4 Urheberrechtsgesetz n.F. die öffentliche Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen oder Teilen hiervon ausdrücklich zulässig ist, soweit sie nicht durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten erfolgt, die Inhalte entsprechend aufbereiten.

Entsprechend der journalistischen Zwecksetzung könnten insbesondere das Landespresse- und Informationsamt sowie die Pressestellen der Ministerien von der Neuregelung betroffen sein. Allerdings handelt es sich hier nicht um gewerbliche Anbieter, die auf eine öffentliche Verbreitung ihrer Erzeugnisse ausgerichtet sind. Es ist daher derzeit nicht ersichtlich, dass die dortige Nutzung bzw. Aufberei-

tung von Presseerzeugnissen in den Anwendungsbereich des Leistungsschutzrechtes fallen. Im Hinblick auf die bereits im Gesetzgebungsverfahren geäußerte Kritik an der Regelung ist abschließende Klarheit erst im Rahmen der Rechtsanwendung zu erwarten.

**5. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung kurz- bzw. mittelfristig, das Leistungsschutzrecht zu verbessern?**

Die Landesregierung hat bereits mitgeteilt, dass an den o.g. Regelungen inhaltliche und handwerkliche Verbesserungen erforderlich sind. Gemeinsam mit anderen Bundesländern hat Nordrhein-Westfalen seine Meinung durch eine detaillierte Bundesratsentschließung deutlich gemacht (Bundesratsdrucksache 162/13(B)).

Es wurde bereits herausgestellt, dass nach Meinung der Landesregierung Urheber, Verleger und Plattformbetreiber Spielregeln benötigen, die für einen fairen Ausgleich der unterschiedlichen Interessen sorgen sowie die digitale Freiheit ermöglichen und Politik hier in der Pflicht ist, diese Spielregeln gemeinsam mit den Akteuren zu entwickeln.

Aufgabe wird es sein, einen Vorschlag zu entwickeln, der

- die Möglichkeiten der Presseverleger zur Rechtsdurchsetzung im Hinblick auf bereits bestehende Urheberrechte stärkt,
- dabei die Interessen der Urheber, also insbesondere der Journalistinnen und Journalisten wahrt und
- den Grundsatz der Informationsfreiheit gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Angelica Schwall-Düren